

Beilage zum 16. Stück 1846.

Der Sattlermeister und Wagenbauer Herr Lindner hat sich in seiner kürzlich veröffentlichten Schrift:

Das Verfahren der Stadtverordneten zu Halle gegen J. Gottfr. Lindner

auf eine so verletzende Weise gegen die städtischen Behörden ausgelassen, daß wir genöthigt gewesen sind, denselben für uns bei dem Kgl. Land- und Stadtgericht fiskalisch zu belangen. Wir würden es hierbei haben bewenden lassen, wenn Herr Lindner bei einem Vortrage in der Bürger-Versammlung am 6. d. M. über die Ressort-Verhältnisse des hiesigen Hospitals, nicht abermals Entstellungen eingeflochten hätte, welche mindestens der Berichtigung bedürfen. Es wird wohl nicht erwartet werden, daß wir uns mit dem Herrn Lindner in eine Polemik über dessen Ansichten einlassen; wogegen die Berufung auf aktenmäßige Vorlagen die Tendenz wird erkennen lassen, unter welcher Herr Lindner beharrlich seine Angriffe gegen die städtischen Behörden verfolgt.

Nach uns, bei Berufung auf viele Zeugen, gewöner Mittheilung, soll Herr Lindner in jener Bürger-Versammlung die Veranlassung der Stadtverordneten zum Anspruch auf Führung der Kontrolle über die Verwaltung des Hospitals aus den Unregelmäßigkeiten der Letztern hergeleitet haben, welche Unregelmäßigkeiten mit der Zeit in solchem Grade zugenommen hätten, daß sich die Stadtverordneten im Jahre 1832 zur Einschreitung genöthigt gesehen hätten.

Dies ist vollkommen unrichtig.

Die Kontrolle über Verwaltung des Hospitals ist unter der westphälischen Zwischenherrschaft von den Gemeinde-Repräsentanten geführt und denselben auch später, ja selbst nach Einführung der Städte-Ordnung, den Stadtverordneten unverkürzt belassen. Erst nachdem in Folge einer allgemeinen Aufforderung der Königl. Regierung vom 1. October 1832 die Ressort-Verhältnisse aller in den Städten vorhandenen frommen Stiftungen erörtert werden sollten, und hiernächst unterm 8. Decbr. jenes Jahres die vorgedachte Behörde entschieden hatte, daß die unmittelbare Aufsicht über das Hospital nicht zum Geschäftskreise der Stadtverordneten-Versammlung gehöre, weil jene selbstständig dotirte Stiftung als eine für sich bestehende moralische Person zu betrachten sei, nahm die Stadtverordneten-Versammlung Veranlassung, die Fortführung ihrer Kontrolle zu vertheidigen.

Also nicht angebliche Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des Hospitals, wie solche Hr. Lindner behauptet haben soll, sind die Veranlassung des Auftretens der Stadtverordneten im J. 1832 gewesen, sondern lediglich die Vertheidigung der ihnen bis dahin eingeräumt gewesenen Befugnisse. Wir beziehen uns hierüber auf die vorhandenen Akten der beiden städtischen Behörden, wie auf das Zeugniß der Stadtverordneten aus jener Zeit selbst. —

Auch die oben erwähnte Lindner'sche Schrift enthält eine wesentliche Entstellung, indem dort S. 6 in Verbindung mit S. 36 gesagt ist, daß die Ressort-Verhältnisse in Bezug auf das Hospital

„seit dem 9. Januar 1834 ganz widerrechtlich so bestanden hätten, wie sie bestehen, weil durch ein hohes
„Ministerial-Rescript von jenem Tage, wovon die

„Versammlung nichts erfahren habe, die Kontrolle der
 „Stadtverordneten nach §. 126 der Städteordnung
 „überwiesen worden sei ic.“

Dies ist ebenfalls durchaus unrichtig.

Die Stadtverordneten-Versammlung hatte ihre Ansprüche auf dem gesetzlichen Instanzenzuge verfolgt und sich zuletzt an das Königl. Ministerium des Innern gewendet. Letzteres theilte unterm 9. Januar 1834 — mittelst des oben von Herrn Lindner erwähnten Rescripts — die Beschwerde der Stadtverordneten dem Kgl. Ober-Präsidenten in Magdeburg mit, indem es die vorangegangenen abfälligen Bescheidungen unter gewissen Voraussetzungen nicht für unbedenklich hielt, und entweder anderweite Erledigung der Beschwerde, oder unter Mittheilung der Stiftungs-Urkunde Auskunft über die Sache verlangte. Erst nachdem die Stiftungs-Urkunde unter der verlangten Auskunft eingereicht worden war, entschied das Königl. Ministerium unterm 19. Juli 1834, aber nicht, wie Herr Lindner anführt, zu Gunsten, sondern gegen den Antrag der Stadtverordneten.

Von beiden Rescripten befinden sich Abschriften in unsern Akten. —

In hohem Grade befremdend ist es ferner, daß Herr Lindner das oben berührte Schreiben an die Stadtverordneten-Versammlung vom 8. Decbr. 1844 — pag. 35 seiner Schrift — abermals geltend gemacht hat, nachdem er wegen der darin enthaltenen Injurien gegen uns schon früher in Untersuchung gezogen, in deren Folge auch verurtheilt ist, wiewohl wir die Vollstreckung der Strafe wegen damaligen lebensgefährlichen Krankheitszustandes des Herrn Lindner, wohlmeinend von ihm abgewendet hatten. —

Was den von Herrn Lindner in seiner Schrift, wie in der Bürger-Versammlung, behandelten Vergleich der beiden städtischen Behörden über Beaufsichtigung des Hospitals anbetrißt, so ist solcher aus einem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Septbr. 1842 hervorgegangen, worin sie ein mündliches Vernehmen über die Hospitals-Angelegenheit wünschte und zugleich die mit ihrem Auftrage versehenen Mitglieder namhaft machte. Mit diesen wurde ein Uebereinkommen verabredet, nach welchem der Magistrat sich verbindlich macht, künftig alle Stats- und Jahres-Rechnungen des Hospitals der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme vorzulegen und ihr überläßt, etwaige Bedenken, welche solche bei ihr hervorrufen möchten, dem Magistrate mitzutheilen, resp. bei der vorgesetzten Behörde weiter zu verfolgen; ferner dem Publico über die Verwaltung der Anstalt jährlich durch das Wochenblatt angemessene Mittheilungen zu machen. Dieser Vergleich ist von der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 9. Juni 1843 angenommen worden, indem sie zugleich darauf anträgt, daß der Magistrat die Autorisation der Oberaufsichtsbehörde zu jenem Abkommen einholen möge. Letztere ist erfolgt, indem der Vergleich auf Grund ministerieller Autorisation von der Königl. Regierung zu Merseburg genehmigt und die Ausfertigung der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt worden.

Halle, den 16. April 1846.

Der Magistrat.